

Bericht
des Regierungsrats
an den Landrat

3. Juni 2025

Nr. 2025-324 R-151-14 Bericht zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri (Postulat Rafael Keusch, Altdorf)

I. Zusammenfassung

Am 27. März 2024 reichte Landrat Rafael Keusch, Altdorf, zusammen mit den Zweitunterzeichnenden Dori Tarelli, Altdorf, Bruno Arnold, Seedorf, und Michael von Mentlen, Altdorf, ein Postulat zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri ein. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Erziehungsrat und dem Mittelschulrat zu übermitteln, die sogenannte 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri abzuschaffen und das Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri (PRR; RB 10.2418) entsprechend anzupassen.

Der vorliegende Bericht nimmt Stellung zur Frage der Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	2
1.	Ausgangslage.....	2
2.	Ziel der gymnasialen Ausbildung.....	2
3.	Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV)/Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR) 1995..	3
4.	Situation an der Kantonalen Mittelschule Uri.....	5
5.	Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri.....	7
6.	Schlussfolgerungen.....	8
III.	Antrag	8

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 27. März 2024 reichte Landrat Rafael Keusch, Altdorf, zusammen mit den Zweitunterzeichnenden Dori Tarelli, Altdorf, Bruno Arnold, Seedorf, und Michael von Mentlen, Altdorf, ein Postulat zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri ein. Damit wurde der Regierungsrat ersucht, dem Erziehungsrat und dem Mittelschulrat Folgendes zu übermitteln:

1. Die 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri sei abzuschaffen. Konkret sei im kantonalen Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Mittelschule Uri (PRR) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b «die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 beträgt» wieder durch die eidgenössische Regelung aus der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV; SR 413.11) Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b «nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden» zu ersetzen.
2. Im Weiteren sollen der Erziehungsrat und der Mittelschulrat angewiesen werden, keine kantonalen Regelungen zu erlassen, die eidgenössische Regelungen verschärfen.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnen die Postulanten, dass im Kanton Uri höhere Anforderungen für die Promotion gestellt würden, als eidgenössisch gefordert seien, und dass mit der Anwendung der 19-Punkte-Regel die Schülerinnen und Schüler an der Kantonalen Mittelschule Uri verglichen mit jenen an anderen Mittelschulen in der Schweiz unrechtmässig diskriminiert würden. Diese Regel sei in der Schweiz einzigartig, veraltet, diskriminierend und widerspreche der eidgenössischen Zielsetzung einer besseren Vergleichbarkeit unter den Kantonen. Diese Regel sei nicht zuletzt der Grund, warum der Kanton Uri eine der tiefsten Maturitätsquoten in der Schweiz ausweise. Es dürfe nicht sein, «dass nur weil jemand in Uri zur Schule geht, nicht die gleiche Chance hat, die Matura zu bestehen und zu studieren - zumal man mit den gleichen Noten, mit denen man in Uri wegen der zusätzlich zu erfüllenden 19-Punkte-Regel nicht besteht, man ausserkantonale aufgrund der Erfüllung der eidgenössischen Balance-Regel bestehen würde».

Am 22. Mai 2024 überwies der Landrat den ersten Punkt des Postulats mit 32:22 Stimmen (3 Enthaltungen), und zwar entgegen der Empfehlung des Regierungsrats. Beim zweiten Punkt des Postulats folgte der Landrat der Empfehlung des Regierungsrats und wies ihn mit 53:4 Stimmen (0 Enthaltungen) ab.

Nachdem der Regierungsrat dem Erziehungsrat und dem Mittelschulrat den Inhalt des ersten Punkts des Postulats übermittelt hatte, nahmen Erziehungsrat und Mittelschulrat Stellung zur Frage der Abschaffung der sogenannten 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri, was nachfolgend aufgezeigt wird.

2. Ziel der gymnasialen Ausbildung

Die gymnasiale Maturität verfolgt gegenwärtig und auch künftig zwei hauptsächliche Bildungsziele: Die Absolventinnen und Absolventen sollen zum einen über die allgemeine Studierfähigkeit und zum anderen über eine vertiefte Gesellschaftsreife verfügen. Mit besonderem Blick auf die Erlangung der

allgemeinen Studierfähigkeit müssen die Gymnasien in der Schweiz sicherstellen, dass ihre Lernenden möglichst in allen Fächern über grundlegende Kenntnisse verfügen. Nur auf diesem Weg bleibt für Inhaberinnen und Inhaber des Maturitätszeugnisses langfristig der prüfungsfreie Zugang zu den Hochschulen gewährleistet.

3. Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV)/Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR) 1995

Im Jahr 1995 beschlossen die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Bund einen Systemwechsel bei der schweizerischen Maturitätsausbildung. Das zuletzt 1972 um die zwei Typen D (neusprachliche Richtung) und E (wirtschaftswissenschaftliche Richtung) erweiterte Typensystem wurde mit dem neuen Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR 1995) durch ein System von Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern ersetzt. Das neue System sollte eine weitergehende Individualisierung der Ausbildung ermöglichen, gleichzeitig aber die Allgemeingültigkeit des Maturitätsausweises als Zulassung zu einem frei wählbaren Universitäts- oder ETH-Studium sichern. Dies sollte über eine relativ hohe Zahl von Grundlagenfächern und über die exemplarische Vertiefung in einem Schwerpunktfach erreicht werden. Zudem wurde das Verfassen einer Maturaarbeit eingeführt, und die naturwissenschaftlichen sowie die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer wurden zu je einem Grundlagenfach gruppiert.

Mit dem neuen Maturitätsreglement wurden auch die Bedingungen für das Bestehen der Maturität neu formuliert. Das MAR 1995 brachte hier beachtliche Änderungen. Erstens fiel die doppelte Gewichtung gewisser Fächer weg (Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, Typenfach), und die für das Bestehen relevanten Fächer wurden neu festgelegt. Zweitens reduzierte sich durch die Zusammenfassung zu einer Maturanote der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie, Physik sowie der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer Geografie und Geschichte die Anzahl Maturanoten von elf auf neun. Drittens wurde bestimmt, dass die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser sein dürfe als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (doppelte Kompensation ungenügender Noten). Bei einer Notenskala von 1 (tiefste Note) bis 6 (höchste Note), bei der die Noten unter 4 als ungenügend gelten, durften zusätzlich nicht mehr als drei Noten ungenügend sein (Art. 16 MAR 1995).

Nach der Inkraftsetzung des MAR 1995 erfolgte die Umsetzung der neuen Grundlagen der gymnasialen Maturität durch die Kantone. «Die Reform wurde zügig umgesetzt. Im Jahr 2000 absolvierten erstmals Schülerinnen und Schüler die Maturität im neuen System; im Jahr 2003 schloss praktisch der gesamte Maturitätsjahrgang nach dem neuen Maturitätssystem ab» (Ramseier Erich et al., Evaluation der Maturitätsreform 1995, 2005, S. 38).

Bereits 2002 startete die umfassende Evaluation des MAR mit dem Projekt EVAMAR I (2002 bis 2004). Eine Folge der Evaluation EVAMAR I war 2007 die Teilrevision des Maturitäts-Anerkennungsreglements, die zu einer Stärkung der naturwissenschaftlichen Fächer sowie der Maturaarbeit führte. Die Gruppierung der Grundlagenfächer wurde wieder aufgelöst, und die Maturaarbeit zählte nun ebenfalls zum Bestehen der Matura. Durch diese Revision stieg ab 2007 die Anzahl Maturafächer wieder, und zwar von elf auf 13. Mit dieser Erhöhung wurden auch die Bestehensnormen geändert: Für ein erfolgreiches Bestehen der Matura durften wiederum maximal vier ungenügende Noten erreicht werden; die Regel der doppelten Kompensation ungenügender Noten wurde beibehalten. In

der nachfolgenden Übersicht findet sich eine Gegenüberstellung der beschriebenen Änderungen:

Vergleichselement	MAV 68	MAR 1995	MAR 2007
Anzahl Prüfungsfächer an Matura	mindestens fünf	mindestens fünf	mindestens fünf
Prüfungsfächer und Format: mündlich (m), schriftlich (s)	Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik s und m; Typenfach m und s; 5. Prüfungsfach aus typenspezifischer Liste m oder s	Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, Schwerpunktfach und ein beliebiges weiteres Fach, alle s, zusätzlich m möglich	Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, Schwerpunktfach und ein beliebiges weiteres Fach, alle s, zusätzlich m möglich
Anzahl Maturanoten	11	9 (Kombifächer: Naturwissenschaften = Bio, Chemie, Physik, Geistes- und Sozialwissenschaften = Geschichte und Geografie; Maturaarbeit zählt nur als Zulassung zur Matur)	13 (Grundlagenfächer überwiegend gleich wie MAV 68; im Vergleich zu Typenfächer breitere Wahl an Schwerpunktfächern; zusätzlich Ergänzungsfach und Maturaarbeit)
Gewichtung	4 Noten mit doppeltem Gewicht (Muttersprache, zweite Landessprache, Typenfach, Mathematik; bei Typus A Muttersprache, Griechisch, Latein, Mathematik)		doppelte Gewichtung, sobald ungenügend
Bestehensbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - höchstens 4 Noten unter 4 - Summe der Abweichungen von 4 nach unten höchstens 3 - mindestens 60 Punkte (Notenmittel mindestens 4) - keine Note unter 2 	<ul style="list-style-type: none"> - höchstens 3 Noten unter 4 - doppelte Kompensation von Noten unter 4 	<ul style="list-style-type: none"> - höchstens 4 Noten unter 4 - doppelte Kompensation von Noten unter 4

Quelle: Bestehensnormen: Kantonale Regelungen zur Promotion an den Gymnasien, Bericht der SMAK (Schweizerische Mittelschulämterkonferenz) zuhanden des EDK-Vorstands, 3. November 2016.

Zu den wichtigsten Elementen zum Erlangen der allgemeinen Studierfähigkeit gehören die basalen fachlichen Kompetenzen in Mathematik und Erstsprache. Mit der Erhöhung der Maturitätsnoten im Jahr 2007 wurde schnell Kritik laut, denn nun war es durch die grosse Anzahl Noten einfacher möglich, in den Fächern Mathematik oder in der Erstsprache trotz des Grundsatzes der doppelten Kompensation stark ungenügend zu sein und das Maturitätszeugnis trotzdem zu erhalten. Ein Beispiel dazu: Die ungenügenden Noten 2,5 in Mathematik und 3,5 in Deutsch können mit der Note 5 in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Englisch, Geografie, und der Maturaarbeit kompensiert werden, auch wenn in allen anderen sieben Fächern die Note 4 erreicht wird; die allgemeine Studierfähigkeit ist in diesem Fall stark in Frage gestellt. Von verschiedenen Seiten wurden selektivere Kriterien - vor

allem in den beiden fundamentalen Fächern Mathematik und Erstsprache - zum Bestehen der Matura gefordert, damit die allgemeine Studierfähigkeit gewährleistet bleibt. Folgende Massnahmen wurden vorgeschlagen:

- doppelte Gewichtung der Note in Mathematik und in der Erstsprache;
- 19-Punkte-Regel, bei der die Summe der fünf schlechtesten Note mindestens 19 betragen muss;
- 16-Punkte-Regel, bei der die Summe der Noten aus Erstsprache, Durchschnitt Zweit- und Drittsprache, Mathematik und Schwerpunktfach mindestens 16 betragen muss;
- 8-Punkte-Regel, bei der die Summe der Noten in Mathematik und in der Erstsprache mindestens 8 betragen muss;
- Aufhebung der Möglichkeit, ungenügende Noten in Mathematik und in der Erstsprache zu kompensieren.

Die Forderungen zur Änderung der Bestehensnormen hatten vor allem das Ziel, dass sämtliche Maturandinnen und Maturanden über die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und in der Erstsprache verfügen. Auf eine Revision wurde jedoch verzichtet, da allgemein die Meinung vorherrschte, dass diese Kompetenzen im Verlaufe der gymnasialen Ausbildung erlangt werden müssten und somit die Sicherstellung der basalen Kompetenzen in der Erstsprache und Mathematik vor der Matura erbracht werden sollte. Aufgrund dieser Überlegungen empfahl die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) mit Beschluss vom 17. März 2016 den Kantonen unter anderem, Rahmenvorgaben für die Schulen zu erlassen, die sicherstellen, dass alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die basalen fachlichen Studierkompetenzen vor der Matura erwerben.

4. Situation an der Kantonalen Mittelschule Uri

Bereits ab dem Jahr 2012 begann der Mittelschulrat zusammen mit der Schulleitung der Kantonalen Mittelschule Uri die Möglichkeit einer selektiveren Promotionsordnung während der gymnasialen Ausbildungszeit zu diskutieren, um die Studierfähigkeit für Urner Maturandinnen und Maturanden zu gewährleisten. Verschiedene Varianten wurden geprüft:

- stärkere Gewichtung von Kernfächern;
- Erhöhung der für das Erreichen der Promotion benötigten Pluspunkte;
- Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl ungenügender Noten;
- Kombination verschiedener dieser Elemente;
- Balanceregeln, bei der die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 Punkte betragen muss.

Ausserdem wurde überlegt, ob es verschiedene Promotionsreglemente an der Kantonalen Mittelschule Uri geben sollte: eines für die ersten beiden Klassen der gymnasialen Unterstufe (1. und 2. Klasse) und eines für den gymnasialen Lehrgang bis vor dem letzten Ausbildungsjahr (3. bis 5. Klasse). Da der Mittelschulrat Uri der Meinung war, dass das Gymnasium als Einheit betrachtet werden müsse, und er keine Verschärfung der Abtrennung zwischen Unter- und Obergymnasium wünschte, beschloss er, dem Erziehungsrat im März 2014 zu beantragen, Artikel 11 Abschnitt 1 und 2 (Promotion) des Reglements über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri (PRR; RB 10.2418) mit der sogenannten 19-Punkte-Regel zu ergänzen, die besagt, dass die Summe

der fünf tiefsten Noten mindesten 19 Punkte betragen muss:

¹ *Erste bis fünfte Klassen des Gymnasiums:*

Die Voraussetzungen für die Promotion sind erfüllt, wenn am Ende des Schuljahres in den Promotionsfächern

- a) *die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und*
- b) *die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 beträgt.*

² *Wer die Voraussetzungen für die Promotion nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann dennoch promovieren, wenn die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Klasse eindeutig gegeben sind. Zuständig für den Entscheid ist die Konferenz der Lehrpersonen.*

Mit der Einführung der 19-Punkte-Regel im Reglement verhindern sehr tiefe Noten in einzelnen Fächern eine Promotion, da der Durchschnitt der fünf tiefsten Noten bei 3,8 liegen muss. Leicht ungenügende Noten bleiben aber kompensierbar. Der Mittelschulrat war - und ist auch heute noch - überzeugt, dass diese zusätzliche Promotionsbestimmung in Form der 19-Punkte-Regel die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium verbessert, weil in Beachtung dieser Regel alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in allen Fächern über grundlegende Kenntnisse verfügen, wenn sie zur Maturitätsprüfung antreten.

Im April 2014 folgte der Erziehungsrat dem Mittelschulrat, und so wurde schon vor dem erwähnten Beschluss der EDK aus dem Jahr 2016, aber im Einklang damit, die Promotionsordnung an der Kantonalen Mittelschule Uri auf den 1. August 2014 geändert (und nicht, wie von den Postulanten angeführt, 2011) und die sogenannte 19-Punkte-Regel erlassen.

Dabei gelten die eidgenössischen Bestehensnormen selbstverständlich auch für den Kanton Uri; entsprechend sind sie in Artikel 31 des Reglements über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR; RB 10.2414) aufgeführt. Jedoch beziehen sich die Bestehensnormen gemäss MAV nur auf das Bestehen der Maturität; sie erstrecken sich nicht auf die Frage, wie die Promotionsordnungen in den einzelnen Kantonen zu definieren sind. In der Ausgestaltung der Promotionsordnungen haben die Kantone einen Handlungsspielraum, den sie auch nutzen. So haben die meisten Kantone für ihre Gymnasien Promotionsregeln erlassen, die sich von den Bestehensnormen für die Maturitätsprüfungen unterscheiden. In Zürich, Zug, Schwyz und Obwalden z. B. dürfen die Lernenden, um während ihrer gymnasialen Ausbildungszeit promoviert zu werden, im Zeugnis nicht mehr als drei Noten unter 4 aufweisen. Andere Kantone haben noch weitergehende Regeln. Im Kanton Luzern wird promoviert, wer bei einem Durchschnitt von 4,0 höchstens 1,5 Mangelpunkte und bei einem Durchschnitt von mindestens 4,3 höchstens 2 Mangelpunkte aufweist. Im Kanton Graubünden darf keine Promotionsnote den Wert von 2,5 unterschreiten. Im Kanton Appenzell Innerrhoden wird nicht promoviert, wer einen Notendurchschnitt, bei dem die ungenügenden Noten doppelt gezählt werden, unter 3,75 erreicht. Im Kanton Freiburg muss der Durchschnitt in der Erstsprache, der zweiten Landessprache und in Mathematik mindestens 4,0 betragen; dazu dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 und keine Note unter 2 liegen. Im Kanton Wallis hat man das Schuljahr nicht bestanden, wenn man eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3

(2,5 bis 3,4) oder mehr als drei Noten 3 hat. Im Kanton Solothurn darf die Summe aller Abweichungen von 4 nach unten höchstens 2,5 Punkte betragen, und zudem gilt für die Promotion (wie in Uri), dass die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 Punkte ergeben muss. Dazu kommen Kantone, in denen für untergymnasiale und obergymnasiale Klassen unterschiedliche Promotionsordnungen gelten. Ausserdem zählen in etlichen Kantonen Fächer zur Promotion, die in das Bestehen der Maturitätsprüfung nicht einbezogen werden - allen voran das Fach Sport, das auch im Kanton Uri von der dritten bis fünften Klasse des gymnasialen Lehrgangs promotionswirksam ist. Die aktuell geltende Regelung an der Kantonalen Mittelschule Uri ist also - anders als von den Postulanten vorgebracht - keineswegs einzigartig.

Zum Nachweis und zur Sicherstellung der basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit hat die SMAK bereits in ihrem erwähnten Bericht (2016) Folgendes festgestellt: «Gute Erfahrungen haben bisher besonders jene Kantone gemacht, welche zusätzliche Kriterien für die Jahres- oder Semesterpromotion anwenden.» Und so lässt sich auch für den Kanton Uri bemerken, dass die 19-Punkte-Regel durchaus dazu beiträgt, dass die Lernenden der Kantonalen Mittelschule Uri die allgemeine Studierfähigkeit erreichen. Denn die Statistik (Längsschnittanalysen im Bildungsbereich des Bundesamts für Statistik) zeigt immer wieder: Personen, die in Uri ein gymnasiales Maturitätszeugnis erworben haben, sind an den Universitäten und Hochschulen im Durchschnitt erfolgreicher als im Schweizer Mittel. So brechen Urnerinnen und Urner mit gymnasialer Maturität ein Studium deutlich seltener ab als im gesamtschweizerischen Vergleich. In einer aktuellen Studie, die von der Schweizerischen Maturitätskommission in Auftrag gegeben wurde (Eberle Franz, Studienerfolg und Studienabbruch an Hochschulen, Bern 2025), wurden die Daten des Bundesamts für Statistik detailliert ausgewertet: Der Kanton Uri hat zwar eine der tiefsten gymnasialen Maturitätsquoten der Schweiz, weist aber bei der Abbruchquote (Bachelorabschluss) schweizweit mit 13,8 Prozent den drittiefsten Wert auf. (Zum Vergleich: Kantone mit den höchsten Abbruchquoten liegen bei über 25 Prozent.) Dies ist nicht nur im individuellen Einzelfall ein positiver Befund, sondern auch volkswirtschaftlich höchst erfreulich.

5. Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri

Obschon die 19-Punkte-Regel mit Blick auf die Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit wirksam ist und mit Blick auf die aktuell gültige MAV 1995 rechtens, muss der Mittelschulrat die Regel bzw. das Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri insgesamt überarbeiten, und zwar als Folge der revidierten Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV; SR 413.11) 2024. Der Bundesrat hat im Juni 2023 eine neue MAV verabschiedet; diese ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Die neuen Maturalehrgänge müssen spätestens im Schuljahr 2029/2030 beginnen, die Intention des Mittelschulrats ist es jedoch, die neue MAV an der Kantonalen Mittelschule Uri bereits im Schuljahr 2028/2029 einzuführen. Die Zahl der Maturitätsfächer wird sich erhöhen und weitere Änderungen, die kantonalen Reglemente betreffend, haben in die MAV 2024 Einzug gehalten. Dies bedingt, dass in den kommenden Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 neben dem Maturitätsprüfungsreglement und dem Maturitätsarbeitsreglement auch das Promotionsreglement revidiert werden muss. Hier gilt es unter anderem zu berücksichtigen, dass die allgemeine Studierfähigkeit durch die Aufnahme der basalen fachlichen Kompetenzen gestärkt wird. In Zukunft muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erwerben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen (Art. 19

MAV 2024). Die Umsetzung dieser Bestimmung liegt in der Zuständigkeit der Kantone bzw. Schulen. Inwieweit und in welcher Form dies in der neu zu erstellenden Promotionsordnung einfließen wird, ist zurzeit noch nicht definiert. Dafür braucht es gründliche Überlegungen, die erst nach Verabschiedung des neuen Profils und der neuen Studententafel Ende des Schuljahrs 2025/2026 angestellt werden können. In die Überlegungen des Mittelschulrats müssen auch weitere Punkte einbezogen werden, so z. B. die Frage nach den Promotionsfächern, die im Laufe der gymnasialen Ausbildung promotionswirksam sein sollen (z. B. das neue Gefäss zum interdisziplinären Arbeiten oder auch das Fach Sport). Es zeichnet sich jedoch bereits zum aktuellen Zeitpunkt ab, dass die 19-Punkte-Regel mit der Einführung der neuen MAV 2024 obsolet wird.

6. Schlussfolgerungen

Der Mittelschulrat und der Erziehungsrat kommen aufgrund der bevorstehenden Einführung der neuen Maturitätsanerkennungsverordnung zum Schluss, dass es keinen Sinn ergibt, das aktuell gültige Promotionsreglement zu ändern, da es nächstens komplett revidiert werden muss. Infolge der neuen Bestimmungen (vor allem Erhöhung der Anzahl Fächer, Sicherstellung des Erwerbs der basalen fachlichen Kompetenzen in der Erstsprache und in Mathematik vor der Matura), die an der Kantonalen Mittelschule Uri auf das Schuljahr 2028/2029 in Kraft treten sollen, ist der Mittelschulrat verpflichtet, das Promotionsreglement zu ändern. Die Gründe für die Einführung der 19-Punkte-Regel im Jahr 2014 (vor allem die Stärkung der Fächer Deutsch und Mathematik) sind in der neuen MAV 2024 aufgenommen und machen diese Bestimmung in Zukunft unnötig. Damit wird die Forderung der Postulanten erfüllt.

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des Mittelschulrats, wonach dieser die 19-Punkte-Regel im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Reglements ändert und die erforderlichen Promotionsbestimmungen erlässt, die dazu beitragen, dass die Absolventinnen und Absolventen der Kantonalen Mittelschule Uri ein Studium erfolgreich beginnen und abschliessen können.

III. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bericht zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri (Postulat Rafael Keusch, Altdorf) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Rafael Keusch, Altdorf, zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Kantonalen Mittelschule Uri wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.